

Herzlich willkommen zum NL der Publikums-, Gesetzgeber- und Pressebeschimpfung. Manchmal haben wir es einfach satt.

Bei einigen Mailprogrammen schleichen sich die Lesbarkeit erschwerende Sonderzeichen in den Newsletter ein. Für diesen Fall unser Angebot im pdf-Format:

<http://www.strafrecht-online.org/nl-2017-06-30>

## I. Eilmeldung

< Battle der Pressesprecher, eine Revision >

Vor einigen Monaten stellten wir das Amt des Pressesprechers als Aufgabe für Leistungsträger und künftige Social-Media-Stars vor und ließen in einem Battle direkt die beiden Koryphäen der Profession gegeneinander antreten. Andrea Titz, Sprachrohr der Münchener Strafjustiz, und der Pressesprecher der Münchener Polizei Marcus da Gloria Martins gönnten sich erwartungsgemäß nichts, und so hielten wir nach vier ausgeglichenen Kategorien die Krone noch immer zaudernd in den Händen, um sie schließlich ein wenig unsicher Titz aufzusetzen.

<http://www.strafrecht-online.org/nl-2016-09-16> (S. 7)

Dieses Urteil bedarf einer Revision. Denn in der Zwischenzeit haben beide beträchtlich nachgelegt. Andrea Titz ist jüngst an die Spitze des Bayerischen Richtervereins gerückt, was der NJW immerhin ein Zwei-Seiten-Porträt wert war, in dem Prof. Joachim Jahn all die Qualitäten von Titz anführte, die an ihrer Befähigung für den neuen Posten nun wirklich keinen Zweifel zulassen. „Schlank, groß gewachsen und auf hohen Pumps, mit tiefer Stimme und schwarzer Löwenmähne bringt Titz ihre Botschaften zielsicher unter die Leute.“ (NJW-aktuell 49/2016, S. 18 f.)

Kein Wunder, dass im Glanze dieser Gegenwart die ihre Verkündigungen aufnehmenden Pressevertreter bei Gericht direkt zu „Schreiberlingen“ bzw. „hartnäckiger Journaille“ verkümmern.

Doch so sehr uns der Karrieresprung und ihre offenbar ungebrochene Wirkung auf betörte männliche Verehrer auch imponieren, wir müssen die Krone zurückfordern. Denn nichts kann übertreffen, was wir zufällig in einem Bericht über die Münchener Sicherheitskonferenz sahen: Marcus da Gloria Martins hat einen neuen Bart.

<http://strafrecht-online.org/da-gloria-martins-bart>

Er ist auf Jahre hinaus unschlagbar.

## II. Law & Politics

< Big brother is hacking you >

„Man soll nicht bei jeder Gelegenheit von einem Skandal reden. Aber das, was heute am späten Nachmittag im Bundestag geschehen soll, ist eine derartige Dreistigkeit, dass einem die Spucke wegbleibt.“ Mit diesen drastischen Worten nahm Heribert Prantl am 22. Juni auf die für den gleichen Tag angesetzte und auch erfolgte Beschlussfassung des Gesetzes „zur effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung des Strafverfahrens“ Bezug. Bereits dieser Titel verheißt nichts Gutes: Denn „Effektivität“ und Beschuldigtenrechte vertragen sich gewöhnlich in etwa so gut wie Wolf und Schaf. Hinter den Topoi der Verfahrenseffektivität bzw. Praxistauglichkeit verbergen sich hochproblematische Ermächtigungsgrundlagen für tiefgehende Grundrechtseingriffe, von denen hier exemplarisch die sog. Online-Durchsuchung (künftig § 100b StPO) in den Blick genommen sei.

<https://strafrecht-online.org/sz-prantl-trojaner>

Schon das Gesetzgebungsverfahren verlief – in den Worten Prantls – skandalös. Denn bereits hierbei brachte der Gesetzgeber unverhohlen seine Sympathie für den Effektivitätsgedanken zum Ausdruck, da die erwähnte Regelung zur Online-Durchsuchung sowie weitere problematische Vorschriften erst sehr spät in Form eines Änderungsantrags in ein bereits laufendes Gesetzgebungsverfahren integriert wurden. Der Gesetzgeber wollte also offensichtlich hochbrisante Themen soweit möglich vor der Öffentlichkeit verschleiern und auf diese Weise eine grundsätzliche Debatte verhindern. Eine solche Vorgehensweise spricht für sich und bedarf keiner weiteren Kommentierung. Die von der gläsernen Kuppel des Reichstags symbolhaft ausgestrahlte Transparenz bzw. Kontrolle der Mächtigen verkommt hier zur bloßen Farce.

Inhaltlich gestattet die beschlossene Regelung zur Online-Durchsuchung einen heimlichen Eingriff in sog. informationstechnische Systeme sowie eine daran anknüpfende Erhebung von Daten. Voraussetzung für eine Anordnung ist der durch bestimmte Tatsachen begründete Verdacht der Beteiligung an einer der künftig in § 100b Abs. 2 StPO aufgezählten Katalogtaten, wobei diese Tat auch im Einzelfall schwer wiegen muss. Weiterhin muss die Erforschung des Sachverhaltes oder die Ermittlung des Aufenthaltsortes auf andere Weise wesentlich erschwert oder aussichtslos sein.

<https://strafrecht-online.org/online-durchsuchung>

Zur Bewertung dieser neuen Vorschrift sollte man sich zunächst das Ausmaß der ermöglichten staatlichen Überwachung vor Augen führen: Die Eingriffsnorm gestattet der Sache nach eine heimliche Auswertung der früheren und laufenden Kommunikation (etwa Auslesen von E-Mails, SMS), sie gewährt einen Zugriff auf alle digital gespeicherten Daten und sie ermöglicht schließlich gar einen „Spähangriff“ auf die Umgebung, sofern das informationstechnische Gerät über eine Kamera bzw. ein

Mikrofon verfügt. Notebook oder Smartphone wandeln sich insofern zu einem Teleschirm nach Orwellschem Vorbild. Der Staat erhält den Zugriff auf intimste Informationen und vermag ein umfassendes Persönlichkeitsprofil des Betroffenen zu erstellen.

<https://strafrecht-online.org/stellungnahme-buermeyer>

Der „Staatstrojaner“ ermöglicht somit einen äußerst tiefgreifenden Eingriff insbesondere in das vom BVerfG in einer Grundlagenentscheidung aus dem Jahre 2008 (BVerfGE 120, 274, 302 ff.) entwickelte Grundrecht auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme. Das BVerfG war sich der besonderen Gefährdungslage für Persönlichkeitsrechte durch eine heimliche Infiltration informationstechnischer Systeme bewusst und gestattete Online-Durchsuchungen nur bei einer konkreten Gefahr für ein überragend wichtiges Rechtsgut. Legt man dies zugrunde, steht dem künftigen § 100b StPO die Verfassungswidrigkeit geradezu auf die Stirn geschrieben. Denn die im dortigen Abs. 2 aufgezählten Katalogtaten enthalten offensichtlich auch solche Straftaten, die sich allenfalls im Bereich der mittleren Kriminalität bewegen, etwa die gewerbsmäßige Hehlerei (§ 260 StGB) oder die qualifizierte Verleitung zur missbräuchlichen Asylantragstellung gem. § 84 Abs. 3, Abs. 1 AsylG.

Die vom BVerfG statuierte Beschränkung auf überragend wichtige Rechtsgüter erachtete der Gesetzgeber wohl deswegen nicht für maßgeblich, da es sich beim künftigen § 100b StPO nicht um eine Vorschrift aus dem Gefahrenabwehrrecht, sondern um eine solche des repressiven Strafverfahrens handelt. Eine solche Betrachtung ist naiv: Denn gerade das Strafverfahren ist kein grundrechtsfreier Raum. Eine Verurteilung des Beschuldigten darf nach rechtsstaatlichem Verständnis nicht um jeden Preis erfolgen, sondern nur unter Beachtung verfassungsrechtlicher und strafprozessualer Prinzipien. Die derart weitgehende und eingriffsintensive Regelung zur Online-Durchsuchung erweist sich insofern eindeutig als unverhältnismäßig im engeren Sinne.

Weiterhin sichert die beschlossene Regelung den Schutz des unantastbaren Kernbereichs privater Lebensgestaltung (Art. 1 GG) nur unzureichend. Die im künftigen § 100d Abs. 3 S. 1 StPO enthaltene Vorgabe, soweit möglich müsse eine Erhebung entsprechender Daten technisch verhindert werden, erweist sich also unkonkrete Leerformel. Denn praktisch dürfte sich diese Vorgabe kaum umsetzen lassen, da sich die Zuordnung von Informationen zum höchstpersönlichen Kernbereich letztlich erst dann vornehmen lässt, nachdem diese zuvor ausgewertet wurden.

Der beschlossene § 100d Abs. 2 StPO sieht daher als weitere Schutzmaßnahme ein Verwertungsverbot für Erkenntnisse vor, die nach erfolgter Auswertung dem unantastbaren Kernbereich zuordnen sind. Bedenklich ist insofern allerdings, dass der künftige § 100d Abs. 3 S. 3 StPO dem die Maßnahme anordnenden Gericht die Kompetenz beimisst, über die Frage der Verwertbarkeit mit bindender Wirkung für das weitere Verfahren zu entscheiden. Eine ähnliche Regelung enthält bisher § 100c Abs. 7

S. 2 StPO im Kontext der akustischen Wohnraumüberwachung, allerdings mit einem wichtigen Unterschied: Die Entscheidung des Gerichts ist hiernach für das weitere Verfahren nur dann bindend, wenn sie die Verwertbarkeit ablehnt. Im Gegensatz dazu führt die künftige Regelung zu einer inakzeptablen Beschränkung von Beschuldigtenrechten, da das Anordnungsgericht auch die eine Verwertbarkeit bejahende Entscheidung mit bindender Wirkung für das weitere Verfahren treffen darf.

Ein intransparentes Gesetzgebungsverfahren führt somit zu einer verfassungswidrigen Norm. Es gab schon einmal bessere Tage. Karlsruhe muss es mal wieder richten.

< Staatsvoodoo >

„Mehr Videoüberwachung, mehr Polizeistaat: Konservative fordern nach jedem Anschlag das Gleiche. Linke und Liberale halten stur dagegen. Das ist fast noch schlimmer.“ – So beginnt der armselige intellektuelle Amoklauf von Ludwig Greven in der ZEIT. Er ist extrem schlicht und daher rasch erzählt:

Egal, wie hoch die Opferzahlen des Terrorismus auch immer ausfielen: Den Neinsagern sei aus Prinzip die Verteidigung abstrakter Freiheitsrechte noch immer wichtiger. Vielleicht verhindere die Aufrüstung des Staates keine Anschläge, mehr Kameras auf öffentlichen Plätzen und mehr Polizeipräsenz seien aber dennoch nicht unnütz. Sie würden dem Bürger Sicherheit vermitteln, ihm zeigen, dass man ihn mit seinen Ängsten nicht allein lasse, wie berechtigt sie auch seien. Das wachsende Unsicherheitsgefühl möge mit den Terrorangriffen und ihrer wirklichen Gefahr weniger zu tun haben als mit der allgemeinen Verunsicherung durch die Globalisierung, den Verlust staatlicher Souveränität und die damit einhergehende Angst vor Fremden und ausländischen Straftätern. Die Politik müsse diese Ängste aber ernst nehmen und sich handlungsfähig zeigen.

Und was mache die Linke? Sie verweigere ihren ängstlichen Bürgern jede Medizin und jede Hilfe, erkläre sie zu politischen Scheinkranken. Das räche sich eben, wie die letzten Landtagswahlen gezeigt hätten.

<https://strafrecht-online.org/zeit-linke-alleinlassen>

Wir sind uns nicht sicher, ob wir Ludwig Greven, „bekannt für seine starke Meinung“ (ZEIT ONLINE), richtig verstanden haben. Sollte es so sein, hätte er sich als geistiger Tiefflieger entlarvt. Offensichtlich kennt er so etwas wie „abstrakte Freiheitsrechte“, deren Beeinträchtigung nicht richtig schmerze, weil man sie eh nicht mitbekomme. Das Unsicherheitsgefühl hingegen sei manifest und zu besänftigen, indem der Staat schlicht Flagge zeige.

Was für ein Staatsverständnis hat Ludwig Greven, für wie blöd hält er das Volk? In wirrer Abfolge vermengt er empirische Erkenntnisse und entsprechende Behauptungen,

um ein geradezu mystizistisches Handlungsprogramm des Staates zu entwerfen. Im Ansatz zutreffend ist noch sein Ausgangspunkt zur Kriminalitätsfurcht. Tatsächlich hat diese wenig mit wirklichen Gefahren zu tun. In ihr materialisieren sich vielmehr unausgesprochene unterschwellige Existenz- und Zukunftsängste. Aber warum nur soll die Politik hierauf eine sinnlose Antwort der Stärke geben statt sich schlicht dieser Sorgen anzunehmen? Weil es nur um abstrakte Freiheiten geht und Voodoo umgekehrt Eindruck macht?

Bei der Videoüberwachung setzt Greven fast überraschend weder auf die Abschreckung noch die Verringerung der Kriminalitätsfurcht, sondern verweist auf sein drittes Pferd im Stall, die „rasche Aufklärung“, die hierüber zumindest gewährleistet sei. Auch insoweit beeindruckt die Dreistigkeit der empirisch nicht abgesicherten Behauptung, die auf jede Abwägung mit manifesten Grundrechtseingriffen großzügig verzichtet. Handelt sich ja lediglich um abstrakte Freiheitsrechte.

Greven scheint es ernst zu meinen: Staatsvoodoo statt Sozialpolitik.

### III. Lehre

#### < Die Baseball-Vorlesung >

Das Jurastudium verlangt nach drastischen Bildern. Und so werden die Freiburger Erstsemester mit ihrem 1,3-Abitur gleich zu Beginn der Vorlesung über solche der Besteigung des Mount Everest erst einmal auf den Boden der Tatsachen geholt. Die Erdung soll nach Hörensagen von Entbehrungen, Erfrierungen, Rückzügen und Überlebenskämpfen handeln, die nur die wenigsten der Wagemutigen meistern würden.

Gerne wird auch der Vergleich zu einem Marathonlauf gezogen. Wer hier die erste Phase verschlafe, habe nie wieder eine echte Chance. Im letzten Drittel wiederum, in dem man praktisch am Ende sei, müsse man noch einmal richtig durchstarten, Zusammenbruch nach der Ziellinie inklusive. Erst langsam erhole man sich von diesem Albtraum wieder.

Ein Blick auf die Lehrpläne der Veranstaltungen beweist uns mit Nachdruck, dass die Lehrenden finster entschlossen sind, es nicht bei diesen Bildern zu belassen. Schon in der ersten Stunde beginnt der Kampf, den Stoff mit aller Macht doch noch irgendwie unterzubekommen. Jede Verzögerung und jede Unaufmerksamkeit im Publikum wird unwirsch moniert, Überziehungen als Ausgleich für verlorene Minuten werden zur Regel.

Wie Fehlfarben eben: „Keine Atempause, Geschichte wird gemacht, es geht voran.“

Trotz allem wollen wir heute ein neues Modell in die Debatte einbringen. Es kam uns in den Sinn, als wir wieder einmal Genörgel über den nicht mehr in die Zeit passenden Baseball vernahmen. Die Gesellschaft habe sich verändert, dieser Sport hingegen nicht. Anders als etwa im Basketball passiere hier herzlich wenig. Von einem stundenlangen

Spiel ohne definiertes Ende blieben nur knapp sechs Minuten übrig, addiere man die Zeiten, in denen der Ball in Bewegung sei oder ein Läufer Richtung Base renne.

<https://strafrecht-online.org/zeit-baseball>

Lowen Liu erläutert uns, dass gerade das „Nothing Happening“ das Faszinierende an diesem Sport ausmache. Die schier endlosen Zeiten scheinbarer Inaktivität würden zu seinem integralen Bestandteil: das Abklopfen des Schmutzes, das Anblicken, das Warten und schließlich der Wurf. Zudem: In welcher anderen Sportart würde die Unaufmerksamkeit des Zuschauers geradezu liebevoll in das Spiel inkorporiert? Dieser könne nach dem sechsten Inning schon mal eingekickt sein oder sich ein Bier holen. Steige er wieder ein, stelle er beruhigt fest, dass die Parallelwelt noch immer am Laufen sei, was er auch immer gerade getan hat.

<https://strafrecht-online.org/slate-baseball>

Das gefällt uns. Die nächste Vorlesung würde dann gegen 20 Uhr beginnen und alles Weitere sich ergeben. Vielleicht würde RH im Laufe des Abends einfach mal sehr lange schweigen. Möglicherweise würde ihm aber irgendwann auch ein fantastischer Home Run gelingen. Das Publikum wäre in diesem Moment überwiegend anderweitig beschäftigt gewesen, sich aber gleichwohl aufrichtig freuen. Die Veranstaltung fände ein Ende, wenn alles getan wäre. Man würde sich tiefenentspannt nach Hause begeben und wäre sich einig: Es war mal wieder ein Genuss, dass nichts passierte.

#### IV. Events

< „Gefährliche Orte – Gefährliche Suche“ >

Unter diesem Titel lud das Institut für Kriminologie und Wirtschaftsstrafrecht zusammen mit der Humanistischen Union am 14. Juni zu einem Vortrag im Rahmen der Tacheles-Reihe. Diesmal sollte es ausnahmsweise weder um Datenschutz noch um Kirchenkritik gehen: Roland Hefendehl und Jakob Bach knöpften sich die Freiburger Sicherheitspolitik vor, die nicht müde wird, sogenannte „Kriminalitätsschwerpunkte“ zu konstruieren.

Den Anfang machte Jakob Bach, der zunächst das Vorgehen der Freiburger Polizei skizzierte. Diese wolle mit dem Stühlinger Kirchplatz, dem Colombipark und dem „Bermudadreieck“ drei „Kriminalitätsschwerpunkte“ ausgemacht haben und schaffe sich mit einer solchen Einordnung erweiterte Eingriffsbefugnisse: Verdachtsunabhängige Identitätsfeststellungen seien an diesen Orten ebenso möglich wie anlasslose Personenkontrollen und der Einsatz von Videoüberwachung.

Die Polizei folge damit der Logik der klassischen Kriminalgeographie, indem sie „Raum“ und „Kriminalität“ in Beziehung setze und über diese Beziehung Straftaten verhüten wolle. Dieser Disziplin ordnete Bach u.a. die Broken Windows Theory zu, nach der der

physische Verfall eines Raumes durch Graffiti, Müll oder ein eingeschlagenes Fenster eine Abwärtsspirale in Gang setze und den Nährboden für schwerste Straftaten bereite.

Das grundsätzliche Problem eines solchen Ansatzes sah Bach in dem damit verbundenen „Raumfetischismus“. Habe man vor einiger Zeit noch eine Kriminalpolitik kritisiert, die von „kriminellen Individuen“ spreche und damit vom eigentlich unerwünschten Verhalten und dessen Ursachen abstrahiere, sei die kommunale Sicherheitspolitik längst auf einer noch höheren Abstraktionsstufe angelangt: Mittlerweile seien es Plätze, Straßenzüge oder ganze Stadtteile, die als „kriminell“ oder „gefährlich“ betitelt würden.

Für die Polizei erweise sich eine solche Sichtweise als ein willkommenes Geschenk, weil sie damit nicht mehr die Hürde nehmen müsse, die Gefährlichkeit einer einzelnen Handlung nachzuweisen. Die Gefahr stecke bereits im Raum. Die Polizei habe in diesem freie Auswahl.

Bach zeigte schließlich, wie eine kritische Kriminalgeographie als Kontrapunkt aussehen könne, die „Raum“ nicht als physikalische, quasi naturgegebene Größe, sondern als gesellschaftliches Erzeugnis begreife. „Raum“ sei eben kein Abstraktum, das Kriminalität unabhängig von sozialen Faktoren hervorbringe.

RH ergänzte die Ausführungen im Anschluss über einige Fragen, die er den Zuhörenden gleich selbst beantwortete. Zunächst stellte er klar, dass das häufig zur Legitimation verschärfter polizeilicher Maßnahmen herangezogene Sicherheitsgefühl als Argument versage. Denn die objektive Sicherheitslage und die empfundene Sicherheit klafften meist extrem auseinander. In Unsicherheitsgefühlen materialisierten sich vielmehr soziale Existenz- und Zukunftsängste.

Der Videoüberwachung machte RH als geradezu perfekte Umsetzung des verqueren Denkens in gefährlichen Räumen aus. Die in sie gesteckten Erwartungen – Reduzierung der Kriminalitätsrate und der Kriminalitätsfurcht – seien aber nie auch nur im Ansatz nachgewiesen worden. Gerade bei erheblichen Delikten gegen die körperliche Unversehrtheit oder die sexuelle Selbstbestimmung seien sie besonders abwegig. Hier habe sich noch niemand von einer Kamera abhalten lassen.

Wirklichkeitsnäher als die Annahme einer Kausalität zwischen Unordnung und strafbarem Verhalten sei die Annahme, dass beides Symptome einer viel umfassenderen sozialen Desorganisation seien. Auch die behauptete Kaskadenwirkung der Unordnung hin zum Schlimmeren finde in der Empirie keinen Rückhalt. An einem Ort mit Müll auf die Straße werfe man allenfalls weiteren Müll hin, begehe aber keinen Diebstahl.

Dennoch konstruiere die Stadt Kriminalitätsschwerpunkte, weil sie sehr genaue Vorstellungen davon habe, wie ihr öffentlicher Raum aussehen solle. Nicht zufällig seien die Freiburger „Brennpunkte“ exponierte und vielfach frequentierte Orte, Visitenkarten der Stadt gleichsam. Speziell im „Bermudadreieck“ spielten auch ökonomische Interessen eine große Rolle.

Schließlich übernahm RH den konstruktiven Part und führte aus, wie eine adäquate Reaktion auf die ohne Zweifel vorhandene Kriminalität stattdessen aussehen könne. Die Polizei solle das Denken in gefährlichen Räumen und die dadurch ermöglichten verdachtsunabhängigen Kontrollen aufgeben und sich auf ihre eigentliche Aufgabe besinnen, bei konkreter Gefahr einzugreifen. Die staatlichen Verfolgungsbehörden sollten sich ihrer Möglichkeiten der Diversion besinnen, dem Absehen von einem förmlichen Strafverfahren. Es sei kriminologisch gesichertes Erkenntnis, dass bei jungen Menschen Delinquenz weit verbreitet, aber eben eine Episode sei. Damit dies so bleibe, bestehe gerade die Aufgabe, Prozesse der sekundären Devianz nicht in Gang zu setzen.

Dass diese Vorschläge von der Freiburger Polizei aufgegriffen werden, ist unwahrscheinlich: Kurz vor dem Vortrag wurde publik, die Polizei habe nunmehr den Seepark „in den Brennpunkt gerückt“, wie es Joachim Röderer sicherlich unfreiwillig treffend in der Badischen Zeitung zum Ausdruck brachte.

<https://strafrecht-online.org/bz-seepark-brennpunkt>

< Eine Publikums- und Pressebeschimpfung >

Minderbemittelte, Kranke, Zünder!

Die Kriminologie befasst sich mit der Gesellschaft. Daher ist es uns ein Anliegen, diese an den Ergebnissen der Forschung teilhaben zu lassen. Die Sprache der Wissenschaft wirkt dabei häufig für den Außenstehenden sperrig und unnahbar. Dies ist in aller Regel nicht ihr Ziel. Sie bedient sich bestimmter anerkannter Codes, über die Analyse und Bewertung präziser und differenzierter ausfallen können.

Um mit der Gesellschaft in Kontakt zu treten, haben wir versucht, einen Mittelweg zu wählen. Wir haben sie dort abgeholt, wo sie lebt, wo sie Erfahrungen macht und von der Lokalpresse auf Augenhöhe begleitet wird. Wir haben konkrete Beispiele verwendet, uns aber auch geweigert, zu einer lustigen Muppet Show zu verkommen.

Es hat nicht funktioniert, und damit kommen wir zu Ihnen, Minderbemittelte, Kranke, Zünder.

Zuhören ist eine Gabe, die auch mit Respekt zu tun hat. Sie fällt mit zunehmendem Alter schwer. Wenn wir eine Stunde hart daran arbeiten, das Denken in gefährlichen Räumen zu relativieren, und wir dann als „Diskussionsbeitrag“ hören, es sei ja wohl nicht zu bestreiten, dass es gefährliche Räume gebe, hat diese Person jeglichen Respekt verloren, es alles nicht verstanden oder eine Stunde auf Durchzug gestaltet.

Und Sie, Frau Höhl von der Badischen Zeitung: Sie haben sich sicherlich um eine Menge von Großereignissen in der Regio zu kümmern, die Umsiedlung einer Dachsfamilie, die



Betonmischer an der Kronenbrücke und einen umgestürzten Baum in Haslach. Warum um alles in der Welt greifen Sie dann gerade dieses geistige Armutszeugnis auf?

Und verweisen gleich im Anschluss darauf, dass die Morde an der Dreisam und in Endingen erwähnt worden seien. In der Tat, so war es, und auch dieser Hinweis beweist eindringlich, dass nichts kapiert worden ist. Und Sie schließen sich ohne jeden Arg diesen Ahnungslosen an. Dabei findet sich in Ihrer tollen Info-Box doch sogar der Hinweis darauf, was die Ausrufung der Kriminalitätsschwerpunkte maßgeblich getragen hat: nämlich die opferlosen (bitte Schaum vor dem Mund mitdenken) Betäubungsmitteldelikte. Sie schreiben: „Die Polizei machte mehr Kontrollen, zum Beispiel auf dem Stühlinger Kirchplatz, wo laut Anwohnern Drogendealer verschwanden.“

<https://strafrecht-online.org/bz-tacheles-debatte>

Ist hier mit Ihnen das Bild des Bermudadreiecks durchgegangen? Wenn die Dealer (auf Nimmerwiedersehen?) verschwinden, wäre das nicht ein toller Gewinn?

Kurz zu Ihnen, armselige Zünder: Auch Ihr Metier ist die Renitenz, weil Sie alles andere auch hoffnungslos überfordern würde. Sie haben ein bombenfestes Weltbild, das nun von miesen Scheinflüchtlings bedroht wird. Die Texte haben Sie gleich mitgebracht. Sie integrieren irgendwelche Zahlen und irgendwelche Zitate, das reicht bei Ihrer Klientel allemal, um nicht als populistische Agitatoren aufzufliegen.

Zu Ihren Anhängern gehört auch die Phalanx der Hilfebedürftigen, die bei einer solchen Veranstaltung nicht fehlen darf. Sie weiß von persönlichen schlimmen Erlebnissen zu berichten, die ihr oder den Nachbarn widerfahren sind, jedenfalls habe man davon erzählt. Zur Wissenschaft gehört – siehe oben – ein differenziertes Eingehen auf verschiedene Fragestellungen. Ihr Problem interessiert uns im vorliegenden Kontext definitiv nicht. Sie bedürfen der Hilfe, nur eben nicht von uns. Wir sind Kriminologen und Juristen. Wir behaupten im Gegensatz zu vielen anderen nicht von uns, alles zu beherrschen.

Vielleicht starten wir gelegentlich mal wieder einen Versuch, am liebsten dann ohne Sie.

## V. Forschung

< Neues vom Phantombild mit dem Wattestäbchen – (k)ein Tagungsbericht >

Eine erneute Pressekonferenz im Rahmen der Ermittlungen zum Tötungsdelikt in Endingen und wieder die Forderung: Man solle doch eine erweiterte DNA-Analyse zulassen und den Ermittlern alle Werkzeuge an die Hand geben, die sie bräuchten. Die hier angesprochene Bestimmung von Augen-, Haar-, Hautfarbe und (biogeografischer) Herkunft mutmaßlicher Täter wurde dieses Mal von Endingens Bürgermeister Hans-

Joachim Schwarz gefordert. Sicherlich ein ausgewiesener Kenner auf dem Gebiet der forensischen Genetik.

<http://strafrecht-online.org/bz-schwarz>

Wie wenig wir von der Idee halten, hatten wir bereits im Februar dargestellt. Umso interessanter war es nun, im Rahmen der Tagung „Erweiterte DNA-Analyse in der Forensik: Möglichkeiten, Herausforderungen, Risiken“ Sinn und Unsinn dieser Methode und ihres Einsatzes im Strafverfahren zu diskutieren. Ausgewählte Aspekte dieser zweitägigen Tagung wollen wir daher auch dem geneigten NL-Leser nicht vorenthalten. Podcasts einiger Vorträge finden sich hier:

<http://strafrecht-online.org/sts-podcasts>

Um das Fazit vorwegzunehmen: Die dem Wolfschen Aktionismus entsprungenen Vorschläge wären trotz der Claqueure aus Eendingen wohl verfassungswidrig.

Eine erweiterte DNA-Analyse greift zunächst in den Schutzbereich der informationellen Selbstbestimmung ein, wie Thilo Weichert, ehemaliger Datenschutzbeauftragter von Schleswig-Holstein, erläuterte. Auch machte er deutlich, dass die Analyse kodierender Bereiche der menschlichen DNA im Grenzbereich zum absoluten Kernbereich des Persönlichkeitsschutzes erfolge. Der Eingriff sei jedenfalls nicht angemessen, lautete auch sein Verdikt. Wir fragen uns, ob er überhaupt geeignet wäre, Ermittlungsansätze zu liefern. Erstaunlicherweise hatten sich diese Frage anscheinend auch die Grünen in Baden-Württemberg gestellt, wie Simon Letsche, Justiziar der Fraktion GRÜNE im Landtag von Baden-Württemberg, erläuterte, um dann freilich den Gesetzesantrag mit durchzuwinken.

Bereits die Annahme, am Tatort gefundene DNA sei Täter-DNA, gestaltet sich aber als schwierig. Thomas Bliwier, Fachanwalt für Strafrecht aus Hamburg, verdeutlichte an diversen Beispielsfällen, allein das Auffinden von DNA am Tatort oder am Opfer sage nichts über die Tatbeteiligung einer Person aus. Insbesondere sei es möglich, DNA über Anhaftungen an Orte zu tragen, die die dazugehörige Person nie aufgesucht habe. Die DNA-Analyse sei daher generell ein überschätztes Beweismittel, das eigentlich nur deshalb zur Überführung eines Täters taugte, weil dieser nach der Konfrontation mit dem Analyseergebnis häufig ein Geständnis ablegte.

Auch die Zuordnung bestimmter genetischer Marker zu einem Phänotyp bereitet Probleme. Lutz Roewer, Leiter der Abteilung für forensische Genetik des Rechtsmedizinischen Instituts der Charité Berlin, und Joachim Burger, Leiter der Arbeitsgruppe für Paläogenetik am Institut für Anthropologie der Universität Mainz, demonstrierten, was naturwissenschaftlich bei der Herkunftsbestimmung überhaupt möglich ist. Beide analysieren Y-chromosomale beziehungsweise mitochondriale DNA zur Herkunftsbestimmung und machten deutlich, wo die Probleme der Analyse liegen.

Entscheidend sei zunächst der Aufbau von Referenzdatenbanken und die dahinterstehende Strategie. Dies setze vor allem eine eindeutige Herkunft der Referenzindividuen voraus. So sei die erste Fehlerquelle, insoweit falsche Zuordnungen vorzunehmen, weil deren Identität mit der genetischen Herkunft möglicherweise nicht übereinstimme. Individuen mit unklaren Selbstdefinitionen, deren Vorfahren also verschiedenen Gruppen zuzuordnen wären, würden von vornherein ausgeschlossen.

Treffer sicher sei die Methode vor allem bei isolierten Populationen, die sich kontinuierlich vor Ort entwickelt hätten und meist nur in Gebieten wie dem Amazonas-Regenwald zu finden seien. Nicht besonders zuverlässig sei sie hingegen bei rezent oder historisch vermischten Populationen. Dazu kämen diffizile technische Voraussetzungen. So seien komplexe datenanalytische Methoden notwendig, um aus den Ergebnissen überhaupt Schlüsse ziehen zu können. Die dann gewonnenen metrischen Aussagen seien Laien zudem schwer zu vermitteln, es bestehe insbesondere die Gefahr einer Überinterpretation der nur vermeintlich „harten Fakten“.

Ohnehin zeigten die Analysen lediglich Gradienten des Auftretens bestimmter Genabschnitte, nicht aber deren genaue geographische Lokalisierung. Im forensischen Kontext komme erschwerend der Verlust an Aussagekraft der Spuren-DNA hinzu, wenn sie, wie häufig, schlecht erhalten sei. Insofern konnten sich beide Vortragenden nicht erklären, wie die im Gesetzesantrag genannte Vorhersagewahrscheinlichkeit von 99,9 % bei der Herkunftsanalyse (Roewer: „tendenziös“) zustande komme. Ein DNA-Phantombild sei schon gar nicht möglich.

Die Wahrscheinlichkeiten bringen ohnehin ihre eigenen Schwierigkeiten mit, was Peter Pfaffelhuber, Professor für Wahrscheinlichkeitstheorie und Modellierung in den Lebenswissenschaften an der Universität Freiburg, deutlich machte. Denn aus einer Wahrscheinlichkeit von 95 % für ein Testergebnis „blaue Augen“ bei einem Blauäugigen könne man nicht schließen, die Vorhersage „blaue Augen“ sei in 95 % der Fälle richtig. Entscheidend seien vielmehr die Verteilungen der Merkmale in der untersuchten Gruppe. Nähme man beispielsweise ein Dorf mit 105 Einwohnern, von denen 5 blaue und 100 braune Augen hätten, dann würde der Test zwar alle Blauäugigen zutreffend als blauäugig identifizieren. Auch von den Braunäugigen würden aber fünf (fälschlich) als blauäugig bestimmt. DNA, die dem Merkmal „blauäugig“ zugeordnet wird, kann in dem Beispiel also mit gleicher Wahrscheinlichkeit (fünf zu fünf) von einem blauäugigen Menschen wie auch von einem Braunäugigen stammen. Nimmt man 200 Braunäugige und fünf Blauäugige, wäre es sogar doppelt so wahrscheinlich, dass die für "blau" kodierende DNA tatsächlich zu einem Braunäugigen gehört und nicht zu einem Blauäugigen.

Wie Thilo Weichert wies auch Carsten Momsen, Professor für Strafrecht an der FU Berlin, krankheitsbedingt abwesend, in seiner von Veronika Lipphardt, Professorin für Wissenschaftsforschung an der Universität Freiburg und Mitorganisatorin der Tagung, vorgetragene Präsentation auf hinzutretende Diskriminierungseffekte hin. Auch wenn Joachim Burger zu Recht konstatierte, die Methode an sich sei zunächst

diskriminierungsfrei, ist das Risiko der (diskriminierenden) Falschinterpretation der Ergebnisse tatsächlich ein wesentlicher Kritikpunkt. Nicht nur bietet die erweiterte DNA-Analyse grundsätzlich nur dann weitergehende Ermittlungsansätze, wenn die Gruppe potenzieller Tatverdächtiger möglichst klein, also ein Minderheitenmerkmal betroffen ist. Auch die bereits angesprochene schwierige Interpretation der Untersuchungsergebnisse birgt das Risiko (unbewusster) Diskriminierungen.

So beschrieb Daniela Hunold von der Deutschen Hochschule der Polizei Diskriminierungseffekte bei der Verdachtskonstruktion. Ein Großteil der Polizeierfahrung beruhe auf Straßenkriminalität, ohne dass dies repräsentativ für die Gesamtkriminalität sei. Aus derartigen nicht neutralen Verdachtskonstruktionen resultiere auch das sog. Ethnic Profiling. Das Risiko, Ermittlungsergebnisse fehlzuinterpretieren, erläuterte auch Anna Lipphardt, Professorin für Kulturwissenschaften an der Universität Freiburg und Mitorganisatorin der Tagung, anhand des sog. „Heilbronner Phantoms“, bei dem die Polizei aufgrund von Wattestäbchen, die sich letztlich als kontaminiert herausstellten, lange eine den Sinti und Roma zugehörig vermutete unbekannte Person jagte.

Die Polizei hingegen, unter den Vortragenden repräsentiert von Manfred Klumpp vom Bund Deutscher Kriminalbeamter und Andreas Stenger, Leiter des Kriminaltechnischen Instituts des LKA Stuttgart, würde jeden Ermittlungsstrohalm ergreifen, den man ihnen reiche. Beide räumten aber ein, auch die Polizei sei noch nicht sofort zur Umsetzung bereit. Klumpp forderte eine bessere Ausbildung, Stenger bräuchte neue teure Geräte und müsste Bioinformatiker und Statistiker anstellen. Überhaupt sei auch dann eine solche Analyse teuer und als Routinemaßnahme überhaupt nicht praktikabel. – Das beruhigt freilich nur ein wenig.

Der Vorschlag von Guido Wolf lässt sich also im Wesentlichen als politischer Aktionismus und Auftakt zum Wahlkampf ohne Realitätsbezug verstehen. Einen ähnlichen Befund machten Nicholas Buchanan und Sarah Weitz vom Lehrstuhl für Wissenschaftsforschung am University College der Universität Freiburg, die analysierten, dass die Forderung zur Einführung der erweiterten DNA-Analyse in der Regel im Kontext spektakulärer Gewaltverbrechen erhoben werde, die als Beispiele für eine allgemeine Gefahr der Bürger herhalten müssten.

Die gute Nachricht an dieser Stelle: Die bayerischen und baden-württembergischen Gesetzesanträge werden wohl mit der Bundestagswahl hinfällig werden. Die schlechte Nachricht: Eine Neuauflage bleibt zu befürchten. Die NL-Redaktion verspricht Ihnen aber, diesen populistischen Aktionismus weiterhin schonungslos aufzuzeigen.

## VI. Die Kategorie, die man nicht braucht

< Ein Leserbrief >

Sehr geehrter Herr Ministerpräsident,

Sie sind fast 70 Jahre alt, halten Ihren Mittagsschlaf und fahren einen Diesel. Wir wissen nicht, wo Sie in Laiz tanken. Aber wir sind uns sicher, dass Sie hier eine gute Routine entwickelt haben, vielleicht auch ein paar Worte mit dem Tankstellenpächter wechseln, bevor Sie die Münzen Stück für Stück aus Ihrem Geldbeutel nesteln.

Ältere Menschen haben eines gemein: Sie wissen unerschütterlich, was richtig und falsch ist, und hören den anderen nur ungern zu: Weil sie das Genuschel eh nicht mehr verstehen oder aber eben alles besser wissen und daher gelangweilt sind.

Das ist so ein bisschen auch bei Ihnen das Problem, wenn wir es so nennen dürfen: Hätten sie auf dem Parteitag einfach mal Ihr Hörgerät eine Stufe lauter gestellt und Ihre Gosch gehalten, hätte sich Ihr Adjutant Palmer nicht über die bodenlose Unverschämtheit aufregen müssen, die Ihnen widerfahren ist und die Sie leider nicht mitbekamen.

<https://strafrecht-online.org/sz-kretschmann-wut>

Hätten Sie geschwiegen, so wäre auch ihrem – so die Süddeutsche Zeitung – „alten Freund“ Matthias Gastel die Peinlichkeit erspart geblieben, von Ihnen zugelabert zu werden. Haben Sie nicht gemerkt, wie er sich ungemütlich hin und her wand wie ein Aal?

<https://www.youtube.com/watch?v=57UOP5s0mvg>

Vielleicht hätten sie sogar kurz innehalten können, um zu überlegen, ob es sich bei dem von Hofreiter genannten Jahr für das Ende des Verbrennungsmotors um Schwachsinn handelte oder eher Ihre Argumentation in diese Kategorie fällt. Zunächst einmal rechnen wir es Ihnen aber hoch an, sich gedanklich in das Jahr 2030 hineinversetzt zu haben und dabei nicht zuerst daran zu denken, was dann aus Ihrem scheckheftgepflegten Diesel wird. Noch besser aber wäre es gewesen, Sie hätten auch der Gesellschaft im Übrigen einen Entwicklungsprozess zugestanden. Ein Beispiel: Vielleicht gäbe es in einer Welt von Elektroautos nicht mehr die „gute, alte Tankstelle“, bei der sich wie damals im Osten lange Schlangen bilden würden, sondern die Energie käme quasi nach Hause.

<http://www.faz.net/-gqe-8z7t9>

Ganz schön verwegen, das konzedieren wir Ihnen gerne. Aber nur weil Sie den Pizza-Bringdienst für ein Werk des Teufels halten, wird er von dieser Welt nicht verschwinden.

## VII. Das Beste zum Schluss

In den letzten Newslettern haben wir an Interviews Gefallen gefunden. Jerry Lewis und Willy Brandt hatten hierbei die Interviewenden fest im Griff. Eddie Mair wiederum hat den Spieß einmal umgedreht, ohne es überhaupt darauf angelegt zu haben. Er wollte nur etwas wissen. Und das ging gründlich schief: „Ich glaube, also, ähm ...“.

<https://www.youtube.com/watch?v=wqz6H0Crbm8>

„The worst interview by a politician ever!“

<http://www.faz.net/-gpf-8z1wx>

Ihr LSH, uns interessiert wenig mehr als uns selbst.

--

NL vom 30.6.2017

Bisherige Newsletter finden Sie hier:

<https://strafrecht-online.org/newsletter/>

Roland Hefendehl  
Institut für Kriminologie und Wirtschaftsstrafrecht  
Tel.: +49 (0)761 / 203-2210  
Fax: +49 (0)761 / 203-2219  
Mail: [hefendehl@jura.uni-freiburg.de](mailto:hefendehl@jura.uni-freiburg.de)  
Netz: <https://www.strafrecht-online.org>